

# Schutzkonzept COVID-19

## Verband der medizinischen Masseure Schweiz vdms-asmm

Die heute vom Bundesrat beschlossenen Verschärfungen der Massnahmen im Hinblick auf die gestiegenen COVID-19 Fallzahlen haben marginale Auswirkung auf das bestehende Schutzkonzept.

Die konkrete Umsetzung kann durch die Kantone kontrolliert werden. Als Branchenverband der Medizinischen Masseure EFA geben wir Ihnen folgendes Schutzkonzept vor.

## Ab sofort gültiges Schutzkonzept Med. Masseure EFA

(Änderung gegenüber Vorversion sind gelb markiert)

Der vdms-asmm als Verband der medizinischen Masseure Schweiz setzt für die Mitglieder mit dem folgenden Schutzkonzept ihre Verpflichtung nach Artikel 6 des Arbeitsgesetzes, alle erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Gesundheit seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu ergreifen, als Richtlinie um. Dieses Schutzkonzept erweitert die bestehenden vdms-asmm Qualitätskriterien in der Berufsausübung.

- 1 Das Schutzkonzept erfüllt die Voraussetzungen über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) mit laufenden Aktualisierungen.
- 2 Die Medizinischen Masseure EFA gelten in der Schweiz nach gültiger GDK-Verordnung als Gesundheitsfachperson, wenn auch noch nicht in allen Kantonen umgesetzt. Der vdms-asmm mit seinen Mitgliedern beachtet die besonderen Gesundheitsmassnahmen des BAG und des SECO, um die Übertragungswahrscheinlichkeit des Virus auf ein Minimum zu reduzieren.
- 3 Aus den genannten Gründen werden folgende Massnahmen getroffen:
  - ✓ Die Vorschriften des BAG über die Hygiene und die soziale Distanz sind ausserhalb der eigentlichen Therapie jederzeit einzuhalten.
  - ✓ Die offiziellen BAG-Flyer werden an den Eingängen, den Warteräumen sowie in regelmässigen Abständen in der Praxis gut sichtbar aufgehangen.  
(Link zu den offiziellen BAG-Flyer <https://bag-coronavirus.ch/downloads/>)
  - ✓ Patienten werden mit Terminbuchung telefonisch oder per Email über die Schutzmassnahmen informiert. Auf der Website der Praxis sollten Dritte informiert werden, dass ein Schutzkonzept besteht.
  - ✓ In einem öffentlich zugänglichen Raum dürfen sich maximal 5 Personen aufhalten und es gilt eine generelle Maskenpflicht in der Praxis.



- ✓ Patienten werden bei Terminbuchungen oder Eintritt in die Praxisräumlichkeiten aufgefordert mit Fieber- und/oder Hust-Symptomen oder generell einen Verdacht auf Infektionskrankheit die Praxis nicht zu betreten und zu Hause zu bleiben respektive sich an einen Arzt zu wenden.
- ✓ Bevor die Kunden in die Praxis eintreten, haben dies die Schutzmaske aufzusetzen. Das Tragen der Schutzmaske in der Praxis ist für die Kunden Pflicht.
- ✓ Patienten erhalten beim Eintritt in die Praxis die Möglichkeit zum Desinfizieren der Hände. Neben geeigneten Desinfektionsspender soll eine Anleitung zur korrekten Händedesinfektion sichtbar sein.
- ✓ Generell müssen ausserhalb des Therapiezimmers in den Warteräumen mindestens 1.5 m Abstand zwischen einzelnen Personen eingehalten werden. Dies gilt für den Empfangs-, Warte und Verkaufsbereich. Bodenmarkierungen zur Gewährleistung des 1.5 Meter Abstands sollen angebracht sein.
- ✓ Sollte in Ihrer Praxis kein geeigneter Warteraum für die Patienten vorhanden sein, sind die Kunden bei Terminbuchung so zu informieren, dass diese vor der Praxis warten und telefonisch (auf der Patienten-Handynummer) zum Eintritt in die Praxis aufgeboten werden.
- ✓ Bei Praxen mit mehreren Therapeuten und grösserem Kundenaufkommen soll generell sichergestellt werden, dass bei Erreichen der der Raumgrösse angemessenen Maximalanzahl von einer Person pro 10 m<sup>2</sup> keine Kundinnen oder Kunden mehr eingelassen werden.
- ✓ Therapeuten und Mitarbeiter waschen ihre Hände mit Wasser und Seife oder desinfizieren diese regelmässig Mithilfe den zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel. Die Mitarbeiter werden regelmässig aufgefordert, sich die Hände zu waschen.
- ✓ Alle Mitarbeiter halten jederzeit 1.5 Meter Abstand zu Kollegen sowie ausserhalb des Behandlungszimmers auch zu Kunden ein.
- ✓ Die Anamnese und Beratung soll ausschliesslich im Behandlungszimmer stattfinden und dabei soll ein 1.5m Abstand zwischen Therapeut und Patient eingehalten sein und die Schutzmasken vom Therapeuten und dem Patienten getragen werden.
- ✓ Generell soll die Behandlung so stattfinden, dass eine direkte Tröpfcheninfektion verhindert werden kann und so sind Gespräche auf ein Minimum zu beschränken.
- ✓ In der Behandlung selbst kann die soziale Distanz wegen personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt nicht eingehalten werden. Der Therapeut hat zwingend einen Mundschutz zu tragen und nach Möglichkeit ebenfalls der Patient zum Schutz beider.



- ✓ Für die Kategorie der besonders gefährdeten Personen empfehlen wir eine permanente Schutzmaskenpflicht auch während der Therapie.
- ✓ Der Therapeut soll nach jeder Behandlung einen neuen Mundschutz aufsetzen.
- ✓ Setzen Sie die Schutzmasken nach Anleitung des Herstellers ein.
- ✓ Weil die soziale Distanz in der Therapie nicht eingehalten werden kann, soll der Therapeut vor und nach dem Therapie-Kontakt die Hände desinfizieren. Auch soll der Patient bei Austritt aus dem Behandlungszimmer die Hände desinfizieren.
- ✓ Neue Termine mit dem Patienten sollen im Behandlungszimmer vereinbart werden.
- ✓ Generell muss in der Arbeitsplanung zwischen den einzelnen Patienten genügend Zeit eingerechnet werden, damit die zwingenden Desinfektionen der Arbeitsflächen (u.a. Liege, Geräte/Apparate) sowie der Infrastruktur (u.a. Türklinke, Patientensessel, Sanitäre Anlagen) möglich sind. Nach jeder Behandlung soll das Behandlungszimmer gut durchlüftet werden.
- ✓ Die Praxis stellt für eine allenfalls notwendige Rückverfolgung eine lückenlose Dokumentation der Räume und Therapeuten sicher (wer hat wann und in welchem Praxiszimmer therapiert). Die Praxis stellt so die möglichen Daten bei einem Contact Tracing sicher.
- ✓ Wann immer möglich soll auf ein Inkasso verzichtet werden und dem Patienten für die Behandlung eine Rechnung zugestellt werden. Sollte auf ein Inkasso an der Theke nicht verzichtet werden können, empfehlen wir eine Schutzwand aus Plexiglas mit praktischem Schlitz für den Zahlungsvorgang anzubringen.
- ✓ Einwegtücher und Einwegmasken müssen zwingend sicher in geschlossenen Abfallbehälter entsorgt werden und Mehrfachmasken nach Angaben des Herstellers gereinigt werden. Sollten Sie Frotteebezüge verwenden, bitte nach jeder Behandlung wechseln, in einem geschützten Behälter aufbewahren und bei mind. 60 Grad waschen
- ✓ Praxismitarbeiter, die krank sind oder sich krank fühlen, werden aufgefordert, zu Hause zu bleiben.
- ✓ Therapeuten, die selber zur Risikogruppe gehören, müssen eigenverantwortlich und mit ihrem Arzt besprechen, ob sie die Praxistätigkeit unter Einhaltung der Schutzmassnahmen wieder aufnehmen können
- ✓ Alle Praxis-Mitarbeiter nehmen auf Mitmenschen Rücksicht und unterstützen die Umsetzung des Schutzkonzeptes.



- ✓ Die Medizinischen Masseur überprüfen die Einhaltung der getroffenen Massnahmen in der eigenen Praxis regelmässig und setzen diese Schutzmassnahmen und generellen Qualitätsvorgaben um.

Sollten vom SECO oder dem BAG andere oder ergänzende Vorgaben in der Berufsausübung des Medizinischen Masseur EFA kommuniziert werden, wird die Version (005 vom 13.01.2021) angepasst.

Bitte informieren Sie sich regelmässig auf der offiziellen Website des BAG. Das aktuelle Schutzkonzept ist auf der vdms-asmm Website ([www.vdms.ch](http://www.vdms.ch)) unter Verband – Aktuelles aufgeschaltet.

Freundliche Grüsse

**Verband der medizinischen  
Masseur Schweiz vdms-asmm**

Marcel Kälin

Delegierter des Vorstands

Sabrina Nickel

Geschäftsführerin